Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

21.10.1969 - Nr. 82 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 82

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. Oktober 1969

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Änderung der Unternehmensform (Drucksachenabteilung II Nr. 151) — Antrag der CDU-Fraktion

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den vorbezeichneten Antrag für erledigt zu erklären.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 1969 zugestimmt; die Deputation für Wirtschaft hat im Umlaufverfahren ebenfalls zugestimmt.

Begründung:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat zu der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. März 1969 (Drucksachenabteilung I Nr. 48), der ein gemeinsamer Bericht der Finanzdeputation und der Deputation für Wirtschaft zugrunde liegt, in ihrer Sitzung am 26. März 1969 beschlossen (Drucksachenabteilung IV Nr. 137), die Beratung über den Antrag der CDU-Fraktion in erster Lesung auszusetzen, bis das Bundesgesetz über steuerliche Erleichterungen bei Änderung der Unternehmensform verabschiedet worden ist.

Das Bundesgesetz ist inzwischen als Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform verabschiedet worden. Dieses Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) sieht steuerliche Erleichterungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Gesellschaftsteuer vor. Hierdurch soll im Interesse der Beweglichkeit und der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen erreicht werden, daß steuerliche Hindernisse einer Umwandlung, Verschmelzung oder Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs nicht entgegenstehen. Dieses Ziel würde mit Sicherheit nicht erreicht, wenn das Bundesgesetz nicht durch grunderwerbsteuerliche Befreiungsgesetze der Länder ergänzt würde. Denn die Grunderwerbsteuer ist ein gewichtiger Kostenfaktor bei Umwandlungs-, Verschmelzungs- und Einbringungsvorgängen.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits während des vorbereitenden Gesetzgebungsverfahrens und in der Begründung des Bundesgesetzes die Erwartung ausgesprochen, daß auch auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer von den Ländern weitestgehende Erleichterungen geschaffen werden würden. Die Finanzminister/Finanzsenatoren der Länder haben sich hinsichtlich dieser Erwartung der Bundesregierung bereits anläßlich der Finanzministerkonferenz am 7. Dezember 1967 für eine zeitweilige völlige Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen ausgesprochen, in denen der Bundesgesetzgeber steuerliche Vergünstigungen gewährt.

Der Senat hat in diesem Sinne gehandelt und nach Verkündung des Bundesgesetzes durch seine Mitteilung vom 21. Oktober 1969 an die Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrEStUmwG) nebst Begründung vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist von den Verkehrsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet worden. Er wird mit dem Ziel, eine möglichst ländereinheitliche Regelung wenigstens auf diesem Gebiet des Grunderwerbsteuerrechts zu erhalten und sicherzustellen, in dieser Fassung auch in die anderen Länderparlamente eingebracht werden. Der Gesetzentwurf stellt eine echte Ergänzung des Bundesgesetzes dar. Er gewährleistet, daß die in Betracht kommenden Tatbestände der Umwandlung, Verschmelzung und Einbringung ertragsteuerlich, umsatzsteuerlich, gesellschaftsteuerlich und grunderwerbsteuerlich in gleicher Weise begünstigt werden.

Dieser vom Senat vorgelegte Gesetzentwurf umfaßt die in den §§ 1 und 2 des Antrags der CDU-Fraktion vorgesehenen Tatbestände. Darüber hinaus sollen die aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) zusätzlich möglichen Umwandlungen und die Verschmelzungen von Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit grunderwerbsteuerlich begünstigt werden.

Der vom Senat eingebrachte Gesetzentwurf enthält dagegen nicht eine dem § 3 des Antrags der CDU-

Fraktion entsprechende Vorschrift über eine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Stillegung oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben.

Der Senat ist der Auffassung, daß eine derartige Vorschrift insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht vertretbar ist; im übrigen würden der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „unwirtschaftlicher Betrieb" und das vorgesehene Bescheinigungsverfahren beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und der Verwaltung führen und demgemäß eine weitere Verteuerung der Verwaltung bedeuten. Der Senat hält nach sorgfältiger Prüfung eine solche Befreiungsvorschrift auch dann nicht für gerechtfertigt, wenn — wie in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. März 1969 ausgeführt worden ist — eine nähere Bezeichnung der begünstigten Tatbestände erfolgt und eine räumliche Begrenzung auf bestimmte Industrieausbauflächen oder auf bestimmte Wirtschaftszweige vorgenommen wird.

Bereits im Verlauf der Arbeiten an dem der Bürgerschaft (Landtag) vom Senat vorgelegten ländereinheitlichen Entwurf eines GrEStUmwG war von einem Land vorgeschlagen worden, auch die Veräußerung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs grunderwerbsteuerlich zu begünstigen. Die obersten Finanzbehörden der anderen Länder sind dieser Anregung einstimmig mit Entschiedenheit entgegengetreten, weil die im Bundesgesetz vorgesehenen begünstigten Formen der Unternehmensumgestaltung eine ausreichende Unterstützung für strukturfördernde Maßnahmen der Wirtschaft bieten. Die im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zu erlassenden grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften sollten als Ergänzungsbestimmungen nicht über den Rahmen des Bundesgesetzes hinausgehen.

Abgesehen von dem Ziel, eine möglichst ländereinheitliche Regelung für Grunderwerbsteuerbefreiung bei Unternehmensumgestaltungen zu schaffen, ist zu bedenken:

Die Grunderwerbsteuer wird von dem Erwerber von Grundbesitz als Kostenfaktor bei der Kaufpreisbildung eingeplant. Ein Verzicht auf die Grunderwerbsteuer führt nicht in jedem Fall auch zu einer Ermäßigung des Kaufpreises. Die Grunderwerbsteuerbefreiung würde deshalb oft nicht dem Eigentümer des erworbenen Betriebs oder Teilbetriebs zugute kommen, sondern der Sanierung des Veräußerers dienen, der seine unternehmerische Tätigkeit aufgibt oder einschränkt.

Eine grunderwerbsteuerliche Begünstigung der Veräußerung eines Grundstücks in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines unwirtschaftlichen Betriebs würde die begünstigten Tatbestände des Bundesgesetzes nicht nur erweitern, sondern eine primäre Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerbefreiung bei Einbringungsvorgängen beiseite schieben. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nämlich im Verlauf der Erarbeitung des ländereinheitlichen Entwurfs eines GrEStUmwG wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Grunderwerbsteuerbefreiung nur dann gewährt werden kann, wenn der Einbringende das ursprüngliche wirtschaftliche Engagement als Inhaber der eingebrachten Betriebseinheit anschließend durch eine Beteiligung an der aufnehmenden Gesellschaft fortsetzt. Diese Voraussetzung wird in der Begründung zu § 1 Absatz 1 Nr. 3 (S. 5) des der Bürgerschaft (Landtag) vom Senat vorgelegten ländereinheitlichen Gesetzentwurfs ausdrücklich herausgestellt. Bei einer Veräußerung oder Stillegung wird das ursprüngliche wirtschaftliche Engagement jedoch nicht vom bisherigen Eigentümer fortgesetzt, sondern aufgegeben. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung darf deshalb in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist auch nicht vertretbar, wenn eine räumliche Begrenzung auf bestimmte Industrieausbauflächen oder auf bestimmte Wirtschaftszweige vorgenommen würde. Eine derartige Begrenzung würde — zu Recht — die Rüge der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zur Folge haben. Es würden nämlich Steuerpräferenzen für bestimmte Gebiete und für bestimmte Wirtschaftszweige geschaffen werden, die nicht mit der unabdingbar gebotenen Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu vereinbaren sind. Die vorgeschlagene Grunderwerbsteuerbefreiung würde die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der begünstigten Gebiete und Wirtschaftszweige verzerren.

Es wird deshalb empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Carl Schünemann Bremen